

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Jörg Bode (FDP)

**Ist die „Tonhalde“ neben der Kalihalde zulässig?**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 07.07.2020

Am 06.06.2019 hat das LBEG den vorzeitigen Beginn und die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für den Bau des Recyclingplatzes und für die Gewässerbenutzung im Baugrubenwasser durch die K+S Baustoffrecycling GmbH zugelassen. Dieser wurde inzwischen auch vollständig errichtet. Der für die Gesamtmaßnahme erforderliche Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht erteilt. Die untere Wasserbehörde hat das notwendige Einvernehmen für das dort bereits errichtete Regenwasser-rückhaltebecken verweigert. Ob die für den Betrieb der Annahme und Zwischenlagerung von Abfällen benötigten Sonderbetriebspläne inzwischen aufgestellt und genehmigt sind, ist der Öffentlichkeit nicht bekannt.

1. Wie bewertet die Landesregierung die rechtliche Situation bezüglich der errichteten „Tonhalde“?
2. Inwieweit waren die Landesregierung bzw. das LBEG im Vorfeld in die Entscheidung, mit dem „Tontransport“, zu beginnen eingebunden?
3. Wie lange und in welcher Menge wäre es dort zulässig, Ton ohne weitere Genehmigungen zu lagern?